

# **RS OGH 1953/7/13 3Ob417/53, 4Ob49/98d, 4Ob119/04k, 4Ob74/05v, 4Ob32/07w, 4Ob26/15z**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.07.1953

## Norm

UWG §16

ZPO §273

## Rechtssatz

Bei der Bemessung des durch einen Eingriff nach§ 9 UWG erlittenen Schadens - der auch den entgangenen Gewinn umfasst - ist auch auf den Gewinn Bedacht zu nehmen, den der Eingreifer erzielt hat. Stimmt der vom Verletzer erzielte Gewinn mit dem Verlust des Verletzten überein, dann handelt es sich - wenn auch gleichzeitig unter dem Gesichtspunkt der Gewinnherausgabe - um den Ersatz des Schadens. Ist aber dem Verletzten kein Gewinn entgangen, sondern hat nur der Verletzer einen Profit gemacht, dann handelt es sich um den Fall der reinen Bereicherung, wobei unter "Bereicherung" jede entgangene Verwertungsmöglichkeit (also schon die dem anderen entzogene Möglichkeit, seinerseits einen Gewinn zu machen) zu verstehen ist, die bei Verschulden des Verletzten gebührt. Ermittlung der Höhe der dem Verletzten aus dem Titel der Gewinnbeteiligung gebührenden Entschädigung gemäß § 273 ZPO.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 417/53

Entscheidungstext OGH 13.07.1953 3 Ob 417/53

ÖBI 1953,52 = SZ 26/189

- 4 Ob 49/98d

Entscheidungstext OGH 24.02.1998 4 Ob 49/98d

Vgl

- 4 Ob 119/04k

Entscheidungstext OGH 08.06.2004 4 Ob 119/04k

Auch; Beisatz: Die angemessene Festsetzung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab; allgemeine Regeln lassen sich darüber nicht aufstellen. (T1)

- 4 Ob 74/05v

Entscheidungstext OGH 15.09.2005 4 Ob 74/05v

Auch; Beisatz: Der Zuspruch von Schadenersatz setzt aber in jedem Fall voraus, dass der Kläger konkrete Anhaltspunkte für den von ihm durch einen Wettbewerbsverstoß erlittenen Schaden behauptet und beweist und der Beklagte nicht den Gegenbeweis erbringt, dass ein Schaden nicht eingetreten sein kann. (T2); Veröff: SZ 2005/130

- 4 Ob 32/07w

Entscheidungstext OGH 23.04.2007 4 Ob 32/07w

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Hat die Klägerin nicht einmal nachgewiesen, dass ihr infolge des beanstandeten Verhaltens der Beklagten dem Grunde nach ein Schaden entstanden ist, kommt eine Ausmittlung der Schadenshöhe nach § 273 Abs1 ZPO nicht in Betracht. (T3)

- 4 Ob 26/15z

Entscheidungstext OGH 17.02.2015 4 Ob 26/15z

Auch; Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0040378

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

15.04.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)